

Gemeinde Nordheim
Landkreis Heilbronn

Benutzungsordnung für die Willy-Weidenmann-Halle Nordhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim hat am 27. Juni 2025 folgende Benutzungsordnung für die Überlassung der Willy-Weidenmann-Halle Nordhausen beschlossen:

§ 1 Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Willy-Weidenmann-Halle (nachstehend als Halle bezeichnet) dient als öffentliche Einrichtung dem sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck wird die Halle Kirchen, Schulen, Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, politischen Parteien und Privatpersonen auf Antrag überlassen.
- (2) Die Halle steht neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, und Schulfeste o.ä. zur Verfügung. Ausstellungen können zugelassen werden.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle aufhalten.
- (4) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung der Halle erfolgt durch das Hauptamt der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die laufende Aufsicht erfolgt durch den zuständigen Hausmeister. Er übt im Rahmen der Dienstweisung das Hausrecht aus. Über alle wesentlichen Vorkommnisse unterrichtet der Hausmeister unverzüglich die Gemeindeverwaltung.

§ 3 Benutzung der Halle

- (1) Für den Übungsbetrieb der Vereine werden von der Gemeindeverwaltung Belegungspläne aufgestellt, die die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegen. Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird das Vertragsverhältnis auf Überlassung der Halle und ihrer Nebenräume begründet und diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses.
- (2) Die Benutzung von Räumlichkeiten der Halle außerhalb des Übungsbetriebes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde, deren Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Halle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für eine Veranstaltung wird für die Gemeinde erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Halle und des Vereinsraums Benutzungsentgelte und Nebenkosten zu entrichten. Deren Höhe wird durch die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Benutzungsentgeltordnung (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Die Entgelte und Nebenkosten werden den Benutzern nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist unverzüglich auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- (3) Die Gemeinde kann vor der Veranstaltung eine angemessene Sicherheitsleistung von den Veranstaltern verlangen.
- (4) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst

- (1) Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz eines Sanitätsdienstes. Der Einsatz hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.
- (2) Die Notwendigkeit einer Feuersicherheitswache richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und wird von der Gemeinde angeordnet. Die Feuersicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr Nordheim gestellt.
- (3) Die Kosten für den Sanitätsdienst und die Feuersicherheitswache trägt der Veranstalter.

§ 6 Dekorationen, Werbung, Änderungen im und am Vertragsgegenstand

- (1) Die Dekoration und Ausschmückung der Halle ist Sache des Veranstalters. Dabei ist zu beachten, dass nur schwer entflammables oder nicht brennbares Material verwendet wird. Den Weisungen des Hausmeisters und der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (2) Nägel, Haken oder ähnliches dürfen nicht angebracht werden. Das Bekleben oder Bemalen der Wände sowie der sonstigen Einrichtungen ist untersagt.
- (3) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
- (4) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Art der Werbung innerhalb der Halle bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 7 Bestuhlung

- (1) Die Aufstellung der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anweisung des Hausmeisters. Die vom Landratsamt Heilbronn genehmigten Bestuhlungspläne sind dabei zu beachten. Der Veranstalter hat sich deshalb rechtzeitig, spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung, mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen. Eine Überbesetzung ist streng verboten.
- (2) Werden die sich aus der jeweiligen Bestuhlung ergebenden Besucherhöchstzahlen überschritten, verletzt der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht. Der Veranstalter haftet als Verfügungsberechtigter aus unerlaubter Handlung in allen Fällen, die durch den Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht hervorgerufen werden.

§ 8 Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher einer Veranstaltung bzw. von Übungsabenden in der Halle und ihren Nebenräumen haben die jeweils gültige Hausordnung (Anlage 1) einzuhalten.

§ 9 Bewirtschaftung

- (1) Es besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung durch die Ausgabe von kalten und/oder warmen Speisen sowie von Getränken aller Art. Hierfür ist eine besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich.
- (2) Die Bewirtschaftung ist Sache des Veranstalters. Für die Küchen- und Thekenbenutzung ist vor der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.
- (3) Einrichtungsgegenstände, Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen.
- (4) Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeister zu erfolgen und zwar spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Für verlorenegegangene und beschädigte Gegenstände hat der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen.
- (5) Der Küchen- und Thekenbereich ist in einem ordnungsgemäß aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und die Wände sind gegebenenfalls abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Für eine genügende Belüftung ist zu sorgen.
- (6) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.
- (7) Die Verwendung von Wegwerfgeschirr (Papier- und Plastikgeschirr, Plastikbesteck oder ähnliches) bei Veranstaltungen ist untersagt.
- (8) Küchenabfälle sind vom Veranstalter zu entsorgen.

§ 10 Rundfunk, Fernsehen

Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde kann hierfür im Einzelfall besondere Gebühren festsetzen.

§ 11 Technische Einrichtungen

- (1) Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Gemeinde festgelegt. Alle technischen Einrichtungen sind vom Hausmeister zu bedienen. Ausnahmsweise sind hierzu nur Personen berechtigt, die vom Hausmeister speziell hierfür eingewiesen wurden.
- (2) Werden technische Einrichtungen bei einer Veranstaltung unsachgemäß bedient, haftet der Veranstalter für den entstandenen Schaden.

§ 12 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, falls erforderlich, die Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. die Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten.
- (2) Der Veranstalter ist ferner verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.
- (3) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere müssen Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen freigehalten werden. Die Notausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen sein. Die Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Ein Ordnungsdienst ist einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zufahrtsbereich außerhalb Sorge zu tragen hat.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Halle und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Er ist verpflichtet, die Halle und deren Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an überlassenen Räumen, Einrichtungen und Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern oder Beauftragten oder von den Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn
 1. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind.
 2. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen.
 3. durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

4. die Willy-Weidenmann-Halle infolge höherer Gewalt, Not bzw. Katastrophenfällen oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
5. Teile dieser Benutzungsordnung vom Veranstalter nicht beachtet werden.

Der Veranstalter kann für den Fall des Rücktritts vom Vertrag keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

- (2) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Nebenkosten und 30% des Hauptentgelts als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten kann. Erklärt der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so hat er als Aufwandsentschädigung nur 5% des Benutzungsentgelts zu entrichten.

§ 15 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt auch in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde einen Veranstalter dauernd oder befristet von der Nutzung ausschließen.

§ 16 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Nordheim. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit der **Anlage 1** (Hausordnung) und **Anlage 2** (Benutzungsentgeltordnung) tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Nordheim, den 27. Juni 2025

gez.
Schiek
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung der Willy-Weidenmann-Halle Nordhausen

Hausordnung für die Benutzung der Willy-Weidenmann-Halle Nordhausen

§1 Geltung, Zweck

- (1) Die Hausordnung dient dem Zweck, die Halle und die dazugehörigen Nebenräume in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu erhalten. Sie soll einen geordneten Übungsbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
- (2) Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Halle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
- (3) Diese Hausordnung umfaßt die Schul-, Vereins- und sonstige Nutzung.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Halle steht tagsüber in aller Regel dem Schulsport zur Verfügung. Sie kann mit Genehmigung der Gemeinde nach Beendigung des Schulsports von sporttreibenden Vereinen oder sonstigen Benutzern zur sportlichen Betätigung oder für Veranstaltungen benutzt werden.
- (2) Der Übungsbetrieb ist bis 22.00 Uhr zu beenden. Die Räumlichkeiten müssen bis spätestens 22.30 Uhr geräumt sein.
- (3) Die Benutzung der Halle erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan, der vom Ortschaftsrat des Ortsteils Nordhausen aufgestellt wird. Werden Übungsstunden früher als üblich begonnen oder beendet oder fallen solche aus, ist der Hausmeister zu benachrichtigen. Bei Änderungen der Belegung über einen längeren Zeitraum ist auch die Gemeinde unverzüglich zu verständigen bzw. dort die Genehmigung einzuholen.
- (4) Das Betreten der Halle ist ohne die dem Hausmeister benannten Aufsichtspersonen nicht gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter der unmittelbaren Aufsicht der verantwortlichen Aufsichtsperson stattfinden. Die Aufsichtspersonen haben als erste die Halle zu betreten und sie dürfen sie als letztes erst wieder verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen überzeugt haben. Sie sind für die Sicherheit und Ordnung in der benutzten Halle und in den benutzten Nebenräumen verantwortlich.
- (5) Aufsichtspersonen, denen von der Gemeinde Schlüssel überlassen werden, haben die Halle nach Schluß der Übungsstunden oder des Wettkampfes zu schließen. Die Verantwortlichen sorgen für das Abschießen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter und überzeugen sich vorher, daß alle Benutzer die Halle verlassen haben.
- (6) Die Benutzung der Halle ist grundsätzlich nur Gruppen ab 8 Personen gestattet. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.
- (7) Außerhalb des jeweils geltenden Belegungsplanes kann die Halle und ihre Nebenräume mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zu anderen Veranstaltungen freigegeben werden. Insofern haben die Benutzer keinen Rechtsanspruch auf Benutzung.
- (8) Der jeweilige Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß sich Zuschauer nur auf den ihnen zugewiesenen Plätzen befinden. Er ist dafür verantwortlich, daß die dem Zuschauer zur Verfügung gestellten Bereiche von diesem ordnungsgemäß genutzt werden, ggf. ist das dafür notwendige und geeignete Ordnungspersonal zu stellen.

- (9) Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters. Nach der Veranstaltung ist die Halle einschließlich der Nebenräume dem Hausmeister besenrein zu übergeben.
- (10) Um eine rasche Entleerung der Halle in jedem Falle zu ermöglichen, darf der Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungs- und Betischungsplan vorgesehen sind, insbesondere dürfen die vorgesehenen Gänge unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
- (11) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (12) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften besonders zu beachten:
 - a) Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, die über die Zulässigkeit entscheidet. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden, Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren. Dekorationen aller Art müssen zum Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben.
 - b) Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist nicht gestattet. Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, daß Zigarren- oder Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können.
 - c) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern soweit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können.
 - d) Papierschlängen und andere Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
 - e) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
 - f) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (13) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Der Innenraum der Halle darf beim Sportbetrieb nur in sauberen, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Dies gilt insbesondere beim Wechselseitigen Benutzen der Freiflächen und der Halle. Das Betreten der Halle mit Stollen- oder Spikesschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turn- und Sportschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen. Die Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, daß am Sportbetrieb Nichtbeteiligte sich weder in der Halle noch in den Umkleideräumen oder den Zugängen usw. aufhalten.
- (2) Nicht erlaubt ist insbesondere:
 - Unnötigen Lärm zu verursachen
 - Hunde und andere Tiere mitzubringen

- in der Halle und den Nebenräumen mit Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skates, etc. zu fahren
 - Fahrräder oder sonstige Fahrzeuge in die Halle oder die Nebenräume einzustellen
 - während des Sportbetriebs zu rauchen
 - Kugelstoßen und dgl. durchzuführen
 - Spiele oder Sportübungen durchzuführen, die Beschädigungen verursachen können
- (3) Sämtliche Räume müssen sauber und reinlich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Umkleide- und Waschräume sowie für die Toiletten. Alle Benutzer müssen die Räume so verlassen, wie sie sie angetroffen haben.
 - (4) Kreide, Magnesia und dgl. sind in einem besonderen Kasten zu verwahren und so zu gebrauchen, daß keine Verunreinigungen der Fußböden entstehen. Kreidemarkierungen auf den Fußböden sind nach Benutzungsschluß zu entfernen.
 - (5) Die Heizungs- und Verdunklungseinrichtungen dürfen nur vom Hausmeister, die Beleuchtungsvorrichtungen nur von den Aufsichtspersonen bzw. dem Hausmeister bedient werden. Dasselbe gilt für die Lautsprecher- und Tonbandanlagen. Der Hausmeister kann nach Einweisung auch Dritten die Bedienung gestatten.

§ 4 Turngeräte, sonstige Einrichtungen

- (1) Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Vor Übungsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Beschädigte Geräte sind kenntlich zu machen, außer Betrieb zu stellen und dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Größere Schäden sind darüber hinaus auch der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (2) Benutzte Geräte sind nach Übungsschluß wieder an ihren Platz zu bringen und dort vorschriftsmäßig abzustellen. Alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen oder auf geeigneten Wagen transportiert werden. Matten dürfen nicht auf den Fußböden geschleift werden.
- (3) Turnpferde, Turnblöcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden und sind nach Abschluß der Übungen wieder mit ihrer Halterung festzuzurren.
- (4) Ohne Genehmigung der Gemeinde dürfen keine Geräte aus der Halle entfernt und anderweitig benutzt werden.
- (5) Benutzer dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde eigene Geräte in der Halle aufstellen. Sie müssen dann in aller Regel von anderen Benutzern mitverwendet werden können.
- (6) Fußballtraining in der Halle darf nur mit einem speziellen Hallenfußball mit Filzbeschichtung durchgeführt werden.

§ 5 Schäden, Unfälle

- (1) Die Gemeinde überläßt den Benutzern, Vereinen usw. die Halle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Halle, Nebenbereiche und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Für Schäden an der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte infolge unsachgemäßer Behandlung, mutwilliger Beschädigung usw. haftet der jeweilige Benutzer oder Veranstalter und der Verursacher gemeinsam (Gesamtschuldner).
- (3) Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6 Anordnungen, Verstöße

- (1) Das Hausrecht ist dem Hausmeister bzw. den Vertretern der Gemeindeverwaltung übertragen; ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie entscheiden auch im Zweifelsfalle definitiv.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung oder ungebührlichem Benehmen können Hausmeister, Aufsichtspersonen oder Veranstalter den oder die Störer sofort aus der Halle und den Nebengebieten weisen.
- (3) Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweisen oder dauernden Ausschluß aus der Halle zur Folge. Den Ausschluß verfügt die Gemeindeverwaltung durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.

Benutzungsentgeltordnung für die Benutzung der Willy-Weidenmann-Halle Nordhausen vom 27. Juni 2025

1. Sportliche Nutzung

1.1 Dauerbenutzung WWH und Vereinsraum

Trainings- und Übungsbetrieb der örtl. und anerkannten bzw.
eingetragenen Vereine
je Stunde für Jugendliche
je Stunde für Erwachsene

2,50 €
5,00 €

1.2 Pflichtrundenspiele der örtlichen Vereine pro Stunde

10,00 €

1.3 einmalige Benutzung (Turniere o.ä., Veranstaltungen)

	örtliche Veranstalter	auswärtige Veranstalter
pro Stunde	10,00 €	21,00 €

2. Sonstige Benutzung WWH und VR

	örtliche Vereine	örtliche Veranstalter		auswärtige Veranstalter
		Sonstige	Tanz-/ und private Veranstaltungen	
2.1 Grundmiete Willy-Weidenmann-Halle (bis 6 Std.)	320,00 €	395,00 €	515,00 €	790,00 €
jede weitere Stunde	32,00 €	39,50 €	51,50 €	79,00 €
2.2 Küchenbenutzung (bis 6 Std.)	130,00 €	162,00 €	210,00 €	325,00 €
jede weitere Stunde	13,00 €	16,20 €	21,00 €	32,50 €
2.3 Vereinsraum (bis 6 Std.)	150,00 €	190,00 €	250,00 €	380,00 €
jede weitere Stunde	150,00 €	19,00 €	25,00 €	38,00 €
2.4 Küchenbenutzung Vereinsraum (bis 6 Std.)	45,00 €	60,00 €	80,00 €	120,00 €
jede weitere Stunde	4,50 €	6,00 €	8,00 €	12,00 €
2.5 bei Bedarf Kühlzellennutzung zur Vereinsküche pro Tag	30,00 €	43,00 €	43,00 €	88,00 €

Vereine bezahlen für mehrtägige Veranstaltungen ab dem zweiten Tag die Hälfte der Grundmiete und der Küchennutzung.

3. Nebenkosten

3.1 Heizungspauschale pro Tag (Oktober bis März)

für die sonstige Benutzung (Ziffer 2.1 - 2.2)

80,00 €

für die Nutzung des Vereinsraums (Ziffer 2.3 - 2.4)

20,00 €

3.2 Die Kosten einer evtl. Feuersicherheitswache werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung in Rechnung gestellt.

4. Kautions, Sicherheitsleistung

Wird entsprechend der unter Ziffer 1.3 und 2 festgesetzten Benutzungsentgelte erhoben. Vereine sind hiervon befreit.

5. Zusatzbestimmungen

- Bei außerordentlicher Verschmutzung der Halle werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- Die durch die Benutzung der Kühlzelle notwendigen Reinigungsleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Die sportlich Nutzung ist nicht steuerbefreit nach § 4 Nr. 12 UStG und muss somit dem vollen Umsatzsteuersatz von derzeit 19% unterworfen werden.
- Bei der Vermietung der Räumlichkeiten und der weiteren Zubuchungen handelt es sich um umsatzsteuerfreie Vermietungen gem. § 4 Nr. 12 UStG.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsentgeltordnung außer Kraft.